

## INFORMATIONSPFLICHTEN NACH DEM E-COMMERCE-GESETZ (ECG) - ÜBERBLICK

Alle Diensteanbieter im www (dazu gehören insbesondere der Online-Vertrieb von Waren, der Online-Vertrieb von Dienstleistungen, Online-Informationsangebote, elektronische Suchmaschinen und Datenabfragemöglichkeiten, SMS-Dienste, WAP-Dienste sowie UMTS-Dienste, die über Mobiltelefon bereitgestellt und abgerufen werden können etc), müssen die Informationspflichten nach dem ECG beachten.

### 1. Allgemeine Informationspflichten

Der Diensteanbieter hat folgende Informationen leicht und unmittelbar zugänglich (zB auf der Startseite oder mittels klar erkennbarem Link zB „Wir über uns“) zur Verfügung zu stellen:

- seinen **Namen** bzw seine **Firma**;
- die geographische **Anschrift**, unter der er niedergelassen ist;
- **Angaben**, auf Grund derer ein Nutzer (Kunde) **rasch und unmittelbar** mit ihm in **Verbindung** treten kann, einschließlich seiner **E-Mail Adresse**;
- **Firmenbuchnummer** und **Firmenbuchgericht**, sofern vorhanden;
- die **zuständige Aufsichtsbehörde**;  
soweit die Tätigkeit einer besonderen behördlichen Aufsicht unterliegt, (damit sind Aufsichtsbehörden wie Bankenaufsicht, Versicherungsaufsicht, Telekom-Control-Kommission oder Wertpapieraufsicht gemeint) ist diese anzuführen;
- die **Kammer** (zB Wirtschaftskammer), der **Berufsverband** oder eine ähnliche Einrichtung, der der Diensteanbieter angehört, die **Berufsbezeichnung** und den **Mitgliedstaat**, in dem diese verliehen worden ist, sowie ein Hinweis auf die anwendbaren **gewerbe- oder berufsrechtlichen Vorschriften** und den **Zugang** zu diesen.

Berufsverband umfasst Einrichtungen mit gesetzlicher Mitgliedschaft wie auch freiwillige Vereinigungen. Hinsichtlich der Mitgliedschaft bei den jeweiligen Fachgruppen, Fachverbänden, Wirtschaftskammern in den Bundesländern und der Wirtschaftskammer Österreich sollte zumindest die entsprechende Landeskammer genannt werden. Unter den „anwendbaren gewerbe- und berufsrechtlichen Vorschriften“ sind spezifische gesetzliche Vorschriften, wie zB Maklergesetz oder Ausübungsregeln gemeint. Dabei müssen nicht die gesamten Rechtsvorschriften auf der Webpage wiedergegeben werden, sondern es genügt, wenn die Bezeichnung der Rechtsvorschriften angegeben wird, ergänzt zB um den Hinweis auf die kostenlos zugängliche Website des Rechtsinformationsservices des Bundeskanzleramtes, wo die jeweils aktuelle Version der Rechtsvorschriften abrufbar ist: [www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at);

- die **Umsatzsteueridentifikationsnummer**, sofern vorhanden;

**Tipp:** All diese Informationen kann man natürlich selbst in seinen Web-Auftritt einbauen. Wirtschaftskammermitglieder können dazu auch auf ihren persönlichen Eintrag im Firmen A-Z von [wko.at](http://wko.at) verlinken (Infos unter [callcenter@wko.at](mailto:callcenter@wko.at)).

- sofern Preise angeführt werden - das ECG selbst zwingt noch nicht dazu, es kann dies aber auf Grund anderer Vorschriften erforderlich sein (zB Preisauszeichnungsgesetz) - sind auch diese leicht les- und zuordenbar anzugeben. Es muss auch klar erkennbar sein, ob die Preise einschließlich Umsatzsteuer sowie aller sonstigen Abgaben und Zuschläge ausgezeichnet sind und ob darin Versandkosten enthalten sind;
- wenn Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwendet werden, müssen diese für den Nutzer speicher- und ausdrückbar zur Verfügung stehen. Das ECG selbst verpflichtet aber nicht dazu, AGB zu verwenden.

## 2. Informationspflichten bei Werbung

Zusätzlich zu den angeführten allgemeinen Informationspflichten ist Werbung darüber hinaus ebenso klar und eindeutig zu kennzeichnen wie folgt:

- sie muss als solche erkennbar sein;
- der Auftraggeber der Werbung muss erkennbar sein;
- Angebote zur Absatzförderung wie etwa Zugaben und Geschenke müssen erkennbar sein und es muss ein einfacher Zugang zu den Bedingungen für die Anspruchnahme vorhanden sein;
- Preisausschreiben und Gewinnspiele müssen als solche erkennbar sein und ebenfalls einen einfachen Zugang zu den Teilnahmebedingungen enthalten.

## 3. Informationspflichten bei Webshops

Bei Webshops ist zusätzlich klar, verständlich und eindeutig zu informieren über:

- die einzelnen technischen Schritte, die zur Vertragserklärung des Nutzers sowie zum Vertragsabschluss führen;
- den Umstand, ob der Vertragstext nach Vertragsabschluss gespeichert wird, sowie gegebenenfalls über einen Zugang zu einem solchen Text;
- die technischen Mittel zur Erkennung und Berichtigung von Eingabefehlern vor Abgabe der Vertragsabklärung (also Angaben, wie der Kunde seine Bestellung ändern/bzw korrigieren kann: zB mittels „zurück“-Funktion);
- die Sprachen, in denen der Vertrag abgeschlossen werden kann;
- sollte sich der Diensteanbieter freiwillig Verhaltenskodizes (diese sollen gewährleisten, dass unfaire Verhaltensweisen unterbunden werden, dass man sich vertraglich zur Einhaltung strenger Qualitätskriterien verpflichtet, Streitschlichtungsverfahren anerkennt, etc) unterworfen haben (zB E-Commerce-Gütezeichen), so ist auch das anzugeben, vermehrt um den Hinweis, wie man zu diesen Kodizes elektronisch Zugang erhält.

**Achtung!** Besonders sei schließlich darauf hingewiesen, dass neben den Informationspflichten des ECG noch Offenlegungspflichten nach dem Mediengesetz bestehen und darüber hinaus noch andere Informationspflichten bestehen können, zB solche laut Preisauszeichnungsgesetz sowie laut Konsumentenschutzgesetz/ Fernabsatzgesetz.

Stand: August 2005